

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1958

Nummer 13

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
21. 1. 58	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	7113	45
4. 2. 58	Zuständigkeitsverordnung zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44 a der Gewerbeordnung	7101	47
7. 2. 58	Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	102	47
31. 1. 58	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 1. DV — WoBau-FördNG —	233	47
14. 2. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes Berichtigung	7822	48
GV. 55, 45 ber. GV. 55, 143	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957	752	48

7113 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß.

Vom 21. Januar 1958.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2, des § 11 Abs. 1 sowie des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) wird verordnet:

§ 1

Verkauf an Sonn- und Feiertagen in Erholungsorten

Anlage (1) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter A. aufgeführten Erholungsorten dürfen an den Pfingstfeiertagen und, beginnend mit dem 1. Sonntag im Juni, an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Sonntagen Andenken- und Badegegenstände, Tabakwaren, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten und Blumen bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

(2) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter B. aufgeführten Erholungsorten dürfen an 16 Sonn- und Feiertagen im Jahr die in Absatz 1 genannten Waren bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden, und zwar an den zwischen dem 15. Juli und dem 31. August, einschließlich dieser Tage, liegenden Sonntagen und an den nach dem 24. Dezember aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen.

(3) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter C. aufgeführten Erholungsorten dürfen an den zwischen dem 25. Dezember und dem 15. Februar, einschließlich dieser Tage, liegenden Sonn- und Feiertagen die in Absatz 1 bezeichneten Waren bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

§ 2

Verlängerte Verkaufszeit an Sonnabenden
in Erholungsorten

In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter D. aufgeführten Erholungsorten dürfen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren an Sonnabenden vor den Sonntagen, für die nach § 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 18.00 Uhr verkauft werden. Verkaufsstellen, die hiernach an Sonnabenden länger als bis 14.00 Uhr offen gehalten werden dürfen, müssen am Montag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Verkauf an Sonntagen, Feiertagen und Sonnabenden
in Wallfahrtsorten

(1) In den in der Anlage zu dieser Verordnung unter E. aufgeführten Wallfahrtsorten dürfen an den dort genannten Sonn- und Feiertagen Devotionalien, Andenkengegenstände, Frischobst, Obstsäfte, Süßigkeiten und Blumen bis zur Dauer von 4 Stunden verkauft werden.

(2) In den in der Anlage unter F. aufgeführten Wallfahrtsorten dürfen die in Absatz 1 genannten Waren an Sonnabenden vor den Sonntagen, für die nach Absatz 1 ein Geschäftsverkehr zugelassen ist, bis 18.00 Uhr verkauft werden. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Verkauf in ländlichen Gebieten

Für die Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs in ländlichen Gebieten gemäß § 11 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes sind die Regierungspräsidenten zuständig.

§ 5

Arbeitnehmerschutz

Arbeitnehmern, die auf Grund dieser Verordnung und der in § 4 genannten Regelungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist auf ihren Wunsch die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes erforderliche Freizeit zu gewähren.

§ 6

Aushänge

Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen auf Grund dieser Verordnung oder der in § 4 genannten Regelungen ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und zugelassenen Waren an oder in der Verkaufsstelle von außen deutlich sichtbar bekanntzugeben. Soweit gemäß §§ 2 und 3 Abs. 2 ein früherer Ladenschluß am Montag vorgeschrieben ist, ist dies zu vermerken. Die Aushänge müssen der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der §§ 5 und 6 verstößt oder zu den nach dieser Verordnung ausnahmsweise zugelassenen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemath.

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 21. Januar 1958.

A. Erholungsorte, in denen an den Pfingstfeiertagen und, beginnend mit dem ersten Sonntag im Juni, an 14 aufeinanderfolgenden Sonntagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 1 der Verordnung):

a) **Im Regierungsbezirk Aachen:**

Stadt Niedecken ohne die Ortsteile Brück-Heizingen und Rath, Gemeinde Blankenheim, Ortsteil Einruhr der Gemeinde Dreisborn, Stadt Gemünd ohne die Ortsteile Hohenfried, Nierfeld und Wolfsgarten, Gemeinde Heimbach ohne die Ortsteile Forsthaus Mariawald, Lorbachthal und Steinbach, Stadt Schleiden ohne die Ortsteile Ettelscheid, Olef und Schneuren, Stadt Monschau ohne den Ortsteil Menzerath, Ortsteile Rurberg und Woffelsbach der Gemeinde Rurberg;

b) **im Regierungsbezirk Arnsberg:**

Ortsteil Syburg der Stadt Dortmund, Ortsteile Bäthe und Hengstey der Stadt Hagen, Ortsteil Untergrüne der Stadt Letmathe, Ortsteil Berghausen der Gemeinde Meschede-Land, Ortsteile Enkhäusen und Mielinghausen der Gemeinde Remscheid-Lennep, in dem Teil der Stadt Meschede, der an der Sperrmauer der Henne-Talsperre bis zu einem Abstand von 500 m von der Sperrmauer liegt, Ortsteil Bielstein der Gemeinde Kirchveischede, Gemeinden Blankenstein (Ruhr), Günne, Delecke, Körbecke, Stockum (Krs. Soest), Völinghausen (Krs. Soest), Wamel, Amecke, Langscheid (Krs. Arnsberg), Helminghausen, Attendorn-Stadt und Berleburg;

c) **im Regierungsbezirk Detmold**

die Gemeinden Bad Driburg, Bad Lippspringe, Bad Meinberg, Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Barkhausen a. d. Porta, Berlebeck, Heiligenkirchen, Schieder, Hiddesen (mit Grottenburg), Gemeinde Höxter im Umkreis von 200 m um das Schloß Corvey, Gemeinde Holzhausen-Externsteine im Umkreis von 200 m um die Externsteine;

d) **im Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Stadt Burg a. d. Wupper, Stadt Solingen in der Straße Münsterer Brückenweg, Stadt Xanten und Gemeinde Zons;

e) **im Regierungsbezirk Köln:**

Ortsteil Altenberg der Gemeinde Odenthal und Stadtbezirk Königswinter;

f) **im Regierungsbezirk Münster:**

Gemeinden Lavesum, Sythen, Hullern, Tecklenburg, Bad Waldliesborn, Gemeinde Henrichenburg in der Straße am Hebwerk.

B. Erholungsorte, in denen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August und nach dem 24. Dezember an insgesamt bis zu 16 Sonn- und Feiertagen im Jahr ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Arnsberg:

Die Gemeinden Winterberg, Altastenberg und Neuastenberg.

C. Erholungsorte, in denen an den zwischen dem 25. Dezember und dem 15. Februar liegenden Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1 Abs. 3 der Verordnung):

Im Regierungsbezirk Arnsberg

die Gemeinden Meinerzhagen und Valbert.

D. Erholungsorte, in denen sonnabends ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 der Verordnung):

a) **In den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf, und Köln:**

die unter A. Buchstaben b), d), e) und unter B. und C. genannten Orte.

b) **Im Regierungsbezirk Aachen:**

Stadt Monschau ohne den Ortsteil Menzerath.

E. Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung):

a) **Im Regierungsbezirk Aachen**

die Ortsteile Hambach und Kloster Mariawald der Gemeinde Heimbach

an den Pfingsttagen und, beginnend mit dem ersten Sonntag im Juni, an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Sonntagen.

Gemeinde Aldenhoven ohne den Ortsteil Putzdorf aus Anlaß des

2. Juli (Mariae Heimsuchung)

15. August (Mariae Himmelfahrt) und

8. September (Mariae Geburt)

an den Tagen selbst und am folgenden Sonntag, wenn das betreffende Kirchenfest auf einen Sonntag fällt,

an dem dem betreffenden Fest vorangehenden und am folgenden Sonntag, wenn das Fest auf einen Montag oder Dienstag fällt,

an den dem betreffenden Fest folgenden beiden Sonntagen, wenn das Fest auf einen Mittwoch, Donnerstag, Freitag oder Samstag fällt.

b) **Im Regierungsbezirk Arnsberg:**

Stadt Werl

am lezten Sonntag im Mai, am ersten und an den beiden letzten Sonntagen im Juni, an den ersten drei Sonntagen im Juli, am dritten und vierten Sonntag im August, an den ersten vier Sonntagen im September und an den ersten drei Sonntagen im Oktober.

c) **Im Regierungsbezirk Düsseldorf:**

Stadt Kevelaer

an 16 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 28. Juni.

Stadt Neviges

an den Sonn- und Feiertagen im Mai und an einer mit dem ersten Sonntag im August beginnenden Reihe von aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen bis zu insgesamt 16 Sonn- und Feiertagen im Jahr.

d) **Im Regierungsbezirk Münster:**

die Gemeinden Stadt Haltern, Telgte, Stromberg und Holtwick-Annaberg (Amt Haltern)

an den Pfingstfeiertagen und, beginnend mit dem ersten Sonntag im Juni, an weiteren 14 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen.

F. Wallfahrtsorte, in denen sonnabends ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung):

In den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf

die oben unter E. Buchst. b) und c) genannten Orte.

7101

**Zuständigkeitsverordnung
zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44a der Gewerbeordnung.
Vom 4. Februar 1958.**

Auf Grund des § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Wirtschaftsausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 14 und § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459) sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Örtlich zuständig ist im Falle des § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung die Behörde, in deren Bezirk der Anzeigepflichtige ein stehendes Gewerbe ausübt.

§ 2

Zuständig für die Ausstellung von Legitimationskarten nach § 44a Abs. 1 der Gewerbeordnung sind die kreisfreien Städte sowie die amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen die Landkreise als Ordnungsbehörden. Gewerbelegitimationskarten nach § 44a Abs. 6 der Gewerbeordnung werden von den Paßbehörden ausgestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Nummern 7, 8 und 57 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 125), soweit sie Zuständigkeitsregelungen enthalten, treten am selben Tage außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Stein Hoff.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1958 S. 47.

102

**Verordnung
über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen.
Vom 7. Februar 1958.**

Die Verordnung wird erlassen

- von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 30. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages,
- von dem Innenminister auf Grund des § 39 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) (RuStaG).

§ 1

Die Regierungspräsidenten sind zuständig

- als Einbürgerungsbehörden für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden nach § 16 Abs. 1 RuStaG,
- für die Ausfertigung von Urkunden über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 23 Abs. 1 RuStaG,
- für die Erteilung der Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 2 RuStaG.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Kreisordnungsbehörden zuständig für die Ausstellung

- von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen,
- von Urkunden über den Besitz der Rechtssteilung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein Hoff.

Der Innenminister:

Biernat.

— GV. NW. 1958 S. 47.

233

**Erste Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbau-
förderung — 1. DV — WoBauFördNG —.**

Vom 31. Januar 1958.

GV. 58,
47 r.
s. 2.
GV. 58,
319 r. o.
322 l.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 3, des § 13 Abs. 2 und des § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) wird mit Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers verordnet:

§ 1

Zu Bewilligungsbehörden im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung werden erklärt:

- im Regierungsbezirk Aachen die Städte Düren, Eschweiler, Jülich, Stolberg und Würselen;
- im Regierungsbezirk Arnsberg die Städte Arnsberg, Hohenlimburg, Neheim-Hüsten und Soest sowie die Ämter Hemer, Lüdenscheid und Weidenau;
- im Regierungsbezirk Detmold die Städte Detmold, Gütersloh, Minden und Paderborn sowie die Ämter Ennigloh, Hausberge, Herford-Hiddenhausen, Löhne;
- im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Dülken, Ermerich, Goch und Kleve sowie das Amt Dormagen;
- im Regierungsbezirk Köln die Städte Bad Godesberg, Bensberg, Beuel, Brühl, Euskirchen und Porz sowie die Gemeinden Hürth und Rösrath;
- im Regierungsbezirk Münster die Städte Ahlen, Bockum-Hövel, Coesfeld, Gronau und Rheine;
- im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Städte Dinslaken, Ennepetal, Gevelsberg, Hagen, Herten, Homberg, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinhausen, Schwelm, Schwerin und Wese, die Ämter Blankensiepen, Datteln, Hervest-Dorsten, Kevelaer, Marl und Wachtberg sowie die Gemeinden Neukirchen-Vluyn, Rheinkamp und Walsum.

§ 2

Den in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung und in § 1 dieser Verordnung genannten Stellen wird auch die Zuständigkeit zur Bewilligung von Mietbeihilfen — mit Ausnahme der Mietbeihilfen nach §§ 15 und 16 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Erstes Bundesmietengesetz) vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) — übertragen.

§ 3

Der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird

- die Bewilligung von Zuschüssen zur Verbilligung der nächstliegenden Finanzierung gewerblicher Räume und
- die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen für die Förderung des Wohnungsbaues für Landesbedienstete sowie die Verwaltung dieser Mittel übertragen.

§ 4

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens auf die Bewilligungsbehörden wird, soweit diese nicht bereits dafür zuständig sind, am 1. April 1958 rechtswirksam.

§ 5

Geschäftsbeginn der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist der 1. April 1958.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1958.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. K a ß m a n n.

— GV. NW. 1958 S. 47.

7822

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes.

Vom 14. Februar 1958.

Auf Grund des § 59 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (BGBI. I S. 450) und der Verordnung über die zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Saatgutgesetzes vom 1. Dezember 1953 (GS. NW. S. 741) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes vom 29. Dezember 1953 (GS. NW. S. 741) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird § 1 Abs. 1;

Der letzte Satz dieses Absatzes erhält folgende Fassung:

„Sie sind zuständige Behörden im Sinne des § 54 Abs. 2 des Saatgutgesetzes.“

b) § 1 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist zuständige Behörde im Sinne des § 59 des Saatgutgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Februar 1958.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. E f f e r t z.

— GV. NW. 1958 S. 48.

752

Berichtigung.

Betrifft: Gesetz zur vorläufigen Regelung der Errichtung und des Betriebes von Atomanlagen. Vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39).

Die Eingangsformel muß richtig lauten:

„Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.“

— GV. NW. 1958 S. 48.

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1957 wird den ständigen Beziehern in den nächsten Tagen durch die Post zugestellt werden.

Einbanddecken für den Jahrgang 1957 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab sofort durch die August Bagel G. m. b. H., Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung des Betrages von 3,50 DM auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf erhältlich.

Der Verlag bittet, Bestellungen möglichst umgehend aufzugeben.

— GV. NW. 1958 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Heratsgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.